



Rassendiskriminierung i.S.v. Art. 261^{bis} StGB

Eine Übersicht

von Marcel A. Niggli und G. Fiolka

Rechtsgut

Das **von Art. 261^{bis} StGB geschützte Rechtsgut** ist die **Menschenwürde**.¹ Der öffentliche Friede wird akzessorisch durch Art. 261^{bis} StGB geschützt, worin sich Art. 261^{bis} StGB allerdings nicht von anderen Strafbestimmungen unterscheidet.² Zentraler Gedanke der Menschenwürde ist, dass dem Menschen als „Träger“ der Menschenwürde grundsätzlich ein Wert an sich zukommt, unabhängig von irgendwelchen instrumentellen, ökonomischen oder anderen Zielsetzungen. Jeder Mensch als unabhängiges Subjekt ist gleichwertig und gleichberechtigt in Bezug auf andere Menschen – zumindest im Wesenskern.³

Demgegenüber kann der öffentliche Friede durch Rassendiskriminierung gestört werden, *muss* es aber nicht. Im Extremfall kann der öffentliche Friede sogar dadurch gestärkt werden, dass Rassendiskriminierungsverbote systematisch missachtet werden. Ein Abstellen auf den öffentlichen Frieden als Schutzobjekt von Art. 261^{bis} StGB wäre auch nicht mit dem internationalen Abkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴, welches Art. 261^{bis} StGB zugrunde liegt, zu vereinbaren, da dieses Abkommen ausdrücklich auf die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen abzielt, wogegen die Möglichkeit einseitiger Friedensbegründung und -stabilisierung durch Unterdrückung in krassem Gegensatz steht.

Weder Art. 261^{bis} StGB noch die RDK statuieren indes einen umfassenden Schutz gegen die Ungleichbehandlung von Ausländern. Die RDK verbietet insbesondere nicht, dass Ausländer aus bestimmten Herkunftsstaaten aufgrund völkerrechtlicher Verträge in den Genuss von Einreise- und Aufenthaltserleichterungen kommen.⁵ Es verstösst somit auch nicht gegen die RDK, in Bezug auf die Zulassung zum Anwaltsberuf zwischen Ausländern mit Niederlassungsbewilligungen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligungen zu unterscheiden.⁶

Verhältnis zur Meinungsäusserungsfreiheit

Prima vista kann Art. 261^{bis} StGB in Gegensatz zur Meinungsäusserungsfreiheit stehen, welche in Art. 16 Abs. 2 BV (Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101) und in Art. 10 Abs. 1 EMRK⁷ niedergelegt ist. Nach Art. 10 Abs. 2 EMRK darf die Meinungsäusserungsfreiheit Schranken unterworfen werden, welche zum Erhalt einer demokratischen Gesellschaftsordnung erforderlich sind. Das Bundesgericht hat sich dahingehend geäussert, dass es nicht ersichtlich sei, dass Art. 261^{bis} StGB nicht verfassungskonform ausgelegt werden könne.⁸ Für diese Auslegung ergibt sich aus der Menschenwürde als Schutzobjekt von Art. 261^{bis} StGB folgendes: Da die Menschenwürde die Grundlage des Schutzes aller Grundrechte bildet, kommt ein Grundrechtskonflikt dort nicht in Betracht, wo für eine die Menschenwürde beeinträchtigende Äusserung grundrechtlicher Schutz in Anspruch genommen werden soll. Wer anderen Grundrechte abspricht, kann sich dafür nicht auf den Schutz durch eben diese Grundrechte berufen.⁹ Ein tatsächlicher Grundrechtskonflikt besteht allerdings, wenn rassistische Äusserungen i.S. eines Berichts wiedergegeben werden.¹⁰

Tabelle 1: Der Deliktsaufbau von Art. 261^{bis} StGB

Absatz	Tatmodalität	Absätze	Adressat
1	öffentliche Handlung	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung	Öffentlichkeit
2	öffentliche Handlung	Verbreitung von Ideologien	Öffentlichkeit
3	öffentliche Handlung	Organisation etc. von Propaganda	Öffentlichkeit
4-1	öffentliche Handlung	Herabsetzung/Diskriminierung in Menschenwürde verletzender Form	(lebende) Person/Gruppe
4-2	öffentliche Handlung	Leugnen von Völkermord/Verbrechen gegen die Menschlichkeit	(verstorbene) Person/Gruppe
5	öffentliche Handlung	Verweigern einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist	(lebende) Person/Gruppe

Schutzobjekt

Gruppe

Art. 261^{bis} StGB schützt rassistische, ethnische und religiöse Gruppen (abschliessende Aufzählung). Eine Gruppe bilden in der Regel:

- Einzelpersonen, die ein bestimmtes Merkmal (Physiognomie, Werthaltung, Glauben, Geschichte) aufweisen, müssen sich als Gruppe empfinden und dementsprechend ein gewisses minimales Zusammengehörigkeitsgefühl aufweisen.¹¹

- Personen, die das Merkmal aufweisen, müssen darüber hinaus mehrheitlich von jenen, die das Merkmal nicht aufweisen, als zusammengehörig und als Gruppe empfunden und behandelt werden, und nicht als zufällige Mehrzahl einzelner Personen, die dasselbe Merkmal aufweisen.¹²

Das Bundesgericht geht in BGE 123 IV 202, 206 f. davon aus, dass sich eine nähere Definition rassistischer oder ethnischer Gruppen erübrige und weist darauf hin, dass es nicht darauf ankomme, ob die Gruppe die spezifizierenden Eigenschaften tatsächlich aufweise oder ob sie ihr fälschlicherweise zugeschrieben würden.¹³ Dabei bleibt jedoch zu beachten, dass nur Zuschreibungen erfasst sein können, welche eine rassistische, ethnische oder religiöse Gruppe umreissen und dass sich die Zuschreibungen auf eine Gruppenbildung im Sinne der angeführten Kriterien beziehen müssen. Im Ergebnis muss also auch die Zuschreibung unterstellen, dass die Gruppenangehörigen sich als Gruppe wahrnehmen. Unmassgeblich ist jedenfalls, ob qua Gruppenzugehörigkeit angegriffene Einzelpersonen tatsächlich der Gruppe angehören.¹⁴

Rasse

Eine biologische Unterscheidung menschlicher Rassen (etwa anhand genetischer Merkmale) ist nicht möglich.¹⁵ Im sozialwissenschaftlichen Sinne sind Rassen demnach das, was sich als Rasse empfindet und auch von anderen als Rasse empfunden wird.¹⁶ Demnach sind Rassen Gruppen von Menschen, welche aufgrund physischer Merkmale (z.B. Hautfarbe) gebildet werden, welche (fälschlicherweise) der Biologie zugeschrieben werden, wobei auch die Vorstellungen der Rassenideologie eine Rolle spielen.¹⁷

Rassistische Gruppen sind demnach z.B. Asiaten, Schwarze, Semiten, Weisse¹⁸. *Keine* rassistischen Gruppen sind Frauen, Männer, Behinderte, Diabetiker, Blonde, Südländer.¹⁹

Ethnie

Ethnische Gruppen unterscheiden sich durch eine gemeinsame Geschichte und ein gemeinsames System von Einstellungen und Verhaltensnormen. Diese Merkmale führen jedoch nur dann zur Begründung einer Ethnie, wenn sie sowohl von der Gruppe selbst als auch von Aussenstehenden zur Abgrenzung der Gruppe verwendet werden.²⁰

Ethnien sind etwa: Appenzeller, Norddeutsche, Tamilen, Sizilianer.²¹

Keine Ethnien sind Europäer, Drittwelt-Bewohner, Nord- bzw. Südamerikaner, Punks, Skinheads.²²

Religion

Der Schutz religiöser Gruppen durch Art. 261^{bis} StGB geht über das von der RDK geforderte Schutzniveau hinaus. Nicht die religiöse Weltanschauung eines Einzelnen ist geschützt, sondern die einer Gruppe, wobei die Anzahl der Mitglieder nicht primär ausschlaggebend ist. Es geht vielmehr darum, dass sich die Gruppe selbst als „Gruppe“ im definierten Sinne wahr-

nimmt bzw. von aussen als solche wahrgenommen wird.²³ Neben den traditionellen Religionen schützt Art. 261^{bis} StGB auch solche religiösen Gruppen, deren Mitglieder nur eine Minderheit ausmachen.²⁴ Geschützt ist auch der Atheismus. In der Lehre finden sich teilweise Bestrebungen, sog. „destruktive Kulte“ von den Religionen zu unterscheiden. Für eine solche Grenzziehung stehen verschiedene Kriterien zur Verfügung, welche den Religionsbegriff in verschiedene Richtungen abgrenzen. Gegenüber subkulturellen Erscheinungen zeichnen sich Religionen durch eine relative Unveränderlichkeit des Glaubensbekenntnisses aus: Sie sind keinen starken Fluktuationen unterworfen.²⁵ Religionen gelten ferner als nicht primär ökonomisch orientiert, was etwa zum Ausschluss von Organisationen wie Scientology führen kann²⁶. Schliesslich kann man – ausgehend von einem freiheitlichen Religionsbegriff – das Vorliegen einer Religion dann verneinen, wenn die Organisation auf ihre Mitglieder Zwang ausübt.²⁷ Die Grenzziehung anhand solcher Kriterien erweist sich jedoch nicht nur als schwierig, sondern sieht sich auch dem Vorwurf ausgesetzt, intolerant zu sein und so dem Geiste der RDK (welche allerdings den Bereich der Religionen nicht beschlägt) zuwiderzulaufen.²⁸

Es kommt nicht darauf an, ob eine Gruppe explizit als Gruppe verunglimpft wird, oder ob Verhaltensweisen angegriffen werden, welche schwergewichtig, aber nicht ausschliesslich der betreffenden Gruppe zugeschrieben werden.²⁹

Nicht geschützte Gruppen

Nation und Nationalität

Eine Diskriminierung, die sich ausschliesslich auf die nationale Zugehörigkeit stützt und damit einen gemeinsamen politischen Willen anspricht, wird weder von Art. 261^{bis} StGB noch von der RDK erfasst.³⁰ In der Praxis lässt sich ein Fall von einer Diskriminierung ausschliesslich aufgrund der nationalen Zugehörigkeit kaum finden. Vielfach ist mit scheinbar nationalen Diskriminierungen jedoch eine Ethnie gemeint (so richtet sich eine Aussagen über „Türken“ auf die türkischen und kurdischen Ethnien).³¹

Ausländer und Asylsuchende

Bei dem Begriff „Ausländer“ handelt es sich um eine rechtliche Kategorie, die dem Schutz von Art. 261^{bis} StGB grundsätzlich nicht untersteht. „Ausländer“ ist ein Sammelbegriff, der für alle Personen mit anderer Staatsbürgerschaft als der schweizerischen gilt.³²

Auch der Begriff „Asylsuchende“ bezeichnet grundsätzlich eine rechtliche Kategorie, die durch Art. 261^{bis} StGB nicht direkt erfasst wird.³³ Wenn jedoch die Bezeichnung „Asylsuchende/Asylanten“ als Synonym für eine oder mehrere geschützte Gruppen verwendet wird, ist Art. 261^{bis} StGB entsprechend anwendbar.³⁴ Ein Verhalten wird nicht dadurch straflos, dass es sich gegen mehrere Ethnien bzw. Rassen gleichzeitig wendet und die einzelnen Gruppen nicht gesondert aufzählt. „Eine kollektive Schmähung aller Andersrassigen, z.B. der Nichteuropäer (in Italien die *extra-communitari*), der Ausländer oder der Asylanten schlechthin“ genügt grundsätzlich für die Erfüllung des Tatbestandes.³⁵

Öffentlichkeit

Nur die öffentliche Handlung wird von Art. 261^{bis} erfasst. Bis zur Einführung dieser Strafnorm war nach herrschender Lehre und Rechtsprechung gänzlich unstrittig, dass als öffentlich nicht nur gilt, was direkt von jedermann wahrgenommen werden kann, sondern auch alles, was an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet ist, d.h. wenn die Äusserung oder Handlung von einem zufällig anwesenden oder hinzutretenden Dritten wahrgenommen werden konnte.³⁶ Irrelevant war dabei, ob die Handlung tatsächlich von einer grösseren Anzahl von Menschen bemerkt wurde oder nur von einer einzigen Person. Ausschlaggebend war die **Wahrnehmbarkeit** und das Kriterium der **Kontrolle über den Wirkungskreis**.³⁷ Das Bundesgericht hat diese Praxis nun im Hinblick auf Art. 261^{bis} modifiziert und versucht, - ohne Festlegung eines konkreten Grenzwertes - einen zahlenmässigen Begriff der Öffentlichkeit zu konstituieren.³⁸ In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht allerdings wiederum das Rufen rassistischer Bezeichnungen auf der Strasse in einem Einfamilienhausquartier bei schönem Wetter als öffentlich betrachtet, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Drittpersonen bestanden habe.³⁹ Festzuhalten bleibt, dass sich die Öffentlichkeit einer Äusserung oder einer Handlung nur in Abgrenzung vom privaten Handeln ergibt: Öffentlich sind demnach alle Äusserungen, die nicht privat getätigt werden.⁴⁰ Es kommt mithin massgeblich darauf an, ob zwischen dem Äusserer und den Adressaten ein Vertrauensverhältnis besteht.⁴¹ Diesen Standpunkt vertritt nun auch das Bundesgericht⁴², womit es seine Definition von Öffentlichkeit über die Quantität aufgegeben hat.

Objektive Tatbestände

Abs. 1: Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung

Eine **Diskriminierung** besteht, wenn der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt wird, dass eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund an die Kriterien der Rasse, Ethnie oder Religion anknüpft, und dies mit dem Willen erfolgt oder die Wirkung hat, dass die Betroffenen die ihnen zustehenden Menschenrechte nicht ausüben können oder in dieser Ausübung beschränkt oder behindert werden. Der Täter bestreitet, verneint oder behindert den gleichmässigen Zugang aller zu den Menschenrechten.⁴³

Ein typisches Beispiel für das Aufrufen zu Diskriminierung ist etwa der Aufruf, gewisse Waren, Dienstleistungen, Geschäfte zu boykottieren. Weitere Beispiele: Aufruf, die Angehörigen einer bestimmten Gruppe auszuweisen, sie nicht zu bedienen, ihnen keine Arbeit zu geben oder keine Wohnungen zu vermieten.⁴⁴

Der Begriff **Hass** soll das feindselige Klima und die feindliche Grundstimmung, die die eigentliche Quelle von Gewalttätigkeiten darstellen, zum Ausdruck bringen. Irrelevant ist es dabei, ob die Feindseligkeit in die Tat umgesetzt wird.⁴⁵

Aufrufen bzw. Aufreizen bezeichnet die nachhaltige und eindringliche Einflussnahme auf Menschen mit dem Ziel oder dem Ergebnis, eine feindselige Haltung – sei diese nun auf geistiger oder gefühlsmässiger Ebene begründet – gegenüber einer bestimmten Person oder

Personengruppe auf Grund ihrer rassistischen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit zu vermitteln oder ein entsprechend feindseliges Klima für die Betroffenen zu schaffen oder zu verstärken. Massgebend ist, dass der Eindruck vermittelt werden soll oder entsteht, die betroffenen Personen oder Gruppen seien weniger wert als andere Personen oder Gruppen, so dass ihnen nicht die gleichen Grundrechte wie anderen zukommen.⁴⁶ Die Aufforderung muss geeignet sein, die Adressaten zu beeinflussen und eine gewisse Eindringlichkeit und Ernsthaftigkeit aufweisen.⁴⁷ Es muss sich jedoch nicht um eine explizite Aufforderung handeln, da die oben beschriebenen Effekte bei hetzerischen Aussagen unabhängig davon eintreten, ob sie mit spezifischen Handlungsanweisungen verknüpft werden.⁴⁸ So schloss sich das Bundesgericht der Auffassung einer Vorinstanz an, dass die Bezeichnung des Davidssterns als „Gesslerhut unserer Zeit“ Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB verletze.⁴⁹

Abs. 2: Verbreitung von Ideologien

Unter „**Verbreiten**“ im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB ist jede Handlung oder Äusserung zu verstehen, die sich an ein zahlenmässig unbestimmtes Publikum richtet und darauf ausgerichtet ist, den Empfängern einen bestimmten Inhalt, Sachverhalt oder eine Wertung zur Kenntnis zu bringen.⁵⁰ Gleichgültig sind Art und Weise der Überbringung und – Öffentlichkeit vorbehalten – die Grösse des Adressatenkreises.⁵¹ Ausserdem kommt es nicht darauf an, ob das angesprochene Publikum die Handlungen oder Äusserungen wahrgenommen hat.⁵² Die Verbreitung muss vom blossen Bekenntnis⁵³ unterschieden werden.⁵⁴ Der Hitlergruss ist nur dann ein „Verbreiten“, wenn der Gegrüsste diese Ideologie nicht teilt.⁵⁵

Ideologien sind (wertneutral gesprochen) Gedankengebäude, welche auf bestimmten, nicht weiter begründbaren Grundannahmen basieren, wobei der Hintergrund dieser Grundannahmen regelmässig nicht transparent gemacht wird. Der (oftmals verschleierte) Wahl dieser Grundannahmen liegen soziale Interessen und Zielsetzungen zugrunde.⁵⁶ Der Begriff „**Ideologie**“ ist jedoch im Kontext von Art. 261^{bis} StGB nicht derart wertneutral zu verstehen, sondern enthält (gemäss der Tradition der Ideologiekritik) ein Unwert-Urteil, das darauf Bezug nimmt, dass die betroffenen Ideen und Werte behaupten oder zumindest implizit vorgeben, dass sie wahr und allgemein gültig seien, obwohl sie tatsächlich blosser Ausdruck eines egoistischen Gewinnstrebens, eines spezifischen Vorurteils oder eines Dogmas, das Allgemeingültigkeit für sich beansprucht, sind.⁵⁷ Gemeint sind nur jene Ideologien, die nicht nur die Minderwertigkeit einer spezifischen Gruppe geltend machen, sondern auch daraus ableiten, dass der betroffenen Gruppe ein beschränkter Zugang zu oder Anspruch auf grundlegende Menschenrechte zustehe.⁵⁸ Als Ideologie im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB hat das Bundesgericht etwa die Verschwörungstheorie qualifiziert, wonach die „Zionisten“ durch die von ihnen in die Welt gesetzte Holocaust-Lüge für manches Unheil in der Welt verantwortlich seien.⁵⁹

Auf „**Herabsetzung**“ im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB gerichtet ist eine Ideologie dann, wenn sie die Aussage enthält, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen gegenüber anderen Gruppen minderwertig sei.⁶⁰ Durch diese Behauptung wird der Kern der Persönlichkeit der Betroffenen verletzt, weil man ihre Qualität als Menschen überhaupt verneint oder zumindest in Abrede stellt, und ihnen – aus-

drücklich oder stillschweigend – die Position als gleichwertige, zu respektierende und zu achtende Subjekte und Mitglieder der menschlichen Gesellschaft abgesprochen wird.⁶¹ Auf Verleumdung gerichtet sind herabsetzende Ideologien dann, wenn die Vertreter der Ideologien wissen, dass die herabsetzende Ideologie nicht den Tatsachen entspricht.⁶² Stets herabsetzend oder verleumdend sind nationalsozialistische, faschistische oder faschistoide Ideologien (Vorrang der weissen Rasse gegenüber anderen Rassen).⁶³

Der Erwähnung „systematischer“ Herabsetzung kann nur dann ein für die Strafbarkeit relevanter Sinngehalt beigemessen werden, wenn das Mass an geforderter Systematik über das hinaus geht, was bereits der Begriff der Ideologie in sich birgt.⁶⁴ Auf **systematische** Herabsetzung und Verleumdung sind nur Ideologien gerichtet, die ein ganzes Gedankengebäude darstellen, d.h. durch einen strukturierten Zusammenhang definiert sind⁶⁵. Es handelt sich demnach nicht um einzelne Ideen; diese erfüllen ev. Abs. 4.⁶⁶ Im Ergebnis muss die Herabsetzung ein Essentiale eines Gedankengefüges sein, das nicht offen deklarierte und nicht weiter begründbare Wertungen enthält. In dieses Gedankengefüge muss die Herabsetzung durch Begründungs-, Legitimations- oder Kausalbeziehungen eingebunden sein muss.

Abs. 3: Propagandaaktionen

„**Mit dem gleichen Ziel**“ umschreibt diejenigen Propagandaaktionen, auf die die Tathandlungen des Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB überhaupt Bezug nehmen können, Propagandaaktionen also, die zum Ziel haben, zu Hass oder Diskriminierung aufzustacheln bzw. aufzurufen oder Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung gerichtet sind.⁶⁷

Gemäss BGE 68 IV 147 f. kann **Propaganda** objektiv „in beliebigen, wahrnehmbaren Handlungen liegen, z. B. im Halten von Vorträgen, Ausleihen oder Verteilen von Schriften, Ausstellen von Bildern, Tragen von Abzeichen“, auch in blossen Gebärden. Subjektiv fordert der Entscheid, dass über das Bewusstsein hinaus, dass die Handlung von anderen wahrgenommen wird, auch die Absicht besteht, dass auf das Publikum im Sinne des Werbens für die propagierten Gedanken und Werte eingewirkt wird, so dass dieses für die Sache gewonnen oder in seinen Überzeugungen bestärkt wird.⁶⁸

Die von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erfassten Tathandlungen stellen **verselbständigte Teilnahmeformen** dar.⁶⁹ Dies hat zur Konsequenz, dass auch die versuchte Gehilfenschaft im Sinne von Art. 21 in Verbindung mit Art. 261^{bis} Abs. 3 strafbar ist.⁷⁰ Die Tathandlungen von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erheben zudem auch Vorbereitungs-handlungen zu eigenständigen Delikten.⁷¹

Das **Organisieren** erfasst die Organisation, also Vorbereitungs- und Hilfshandlungen der Propaganda. Die Verben „fördern“ und „teilnehmen“ sollen alle denkbaren Formen der Teilnahme, inklusive der Finanzierung, erfassen, sofern sie nur die Durchführung der Propagandaaktion erleichtern. Beispiele sind die Tätigkeit von Verlegern, Händlern, Verkäufern, das Verteilen von Flugblättern, Spenden von Geld, Druck von Publikationen, Bereitstellung von Örtlichkeiten etc..⁷²

Im Unterschied zu allen anderen Tatbeständen von Art. 261^{bis} StGB, die durchwegs einen direkten Bezug zur **Öffentlichkeit** bzw. eine öffentlich vorgenommene Handlung zur Voraussetzung haben, ist dies bei den von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erfassten Tathandlungen anscheinend nicht der Fall. Solange die Propaganda, zu der Hilfe geleistet wird, auf die Öffentlichkeit gerichtet ist, kommt es auf die Öffentlichkeit der einzelnen Hilfshandlungen nicht an.⁷³

Datenträger rassendiskriminierenden Inhalts können nach Massgabe von Art. 58 StGB eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht Anlass zur Verurteilung einer bestimmten Person gegeben haben, weil die Verbreiter unbekannt sind oder in der Schweiz nicht verurteilt werden konnten.⁷⁴

Abs. 4 – 1. Hälfte: Herabsetzen/Diskriminieren

Es spielt keine Rolle, ob die Herabsetzung oder Diskriminierung, mündlich, schriftlich mittels Worten oder mit Bildern und Gesten geäussert wurde.

Tätlichkeiten werden gesondert erwähnt, weil sonst ein Wertungswiderspruch entstünde. Eine im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB relevante Gebärde würde als Vergehen mit einer Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis bedroht, dieselbe Herabsetzung oder Diskriminierung ausgedrückt durch eine Tötlichkeit, wäre als Übertretung nur auf Antrag mit bis zu dreissig Tagen Haft oder Busse zu bestrafen.⁷⁵ Wird eine Verletzung von Art. 261^{bis} Abs. 4 erster Satzteil mit einer Tötlichkeit verbunden, so kann dem Opfer Opferstellung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG zukommen, trifft dies nicht zu, so kommt eine Opferstellung nur bei besonders schweren Fällen in Betracht.⁷⁶

Der Passus „**oder in anderer Weise**“ soll die Aufzählung möglicher Begehungsweisen ergänzen.⁷⁷

In der Literatur wird zum Teil davon ausgegangen, dass die Erwähnung der **Menschenwürde** in Abs. 4 ausdrücken soll, dass nur besonders schwerwiegende Fälle erfasst sein sollen.⁷⁸ Da Art. 261^{bis} StGB insgesamt die Menschenwürde schützt, ist dem Passus jedoch keine strafbegrenzende Funktion zu entnehmen⁷⁹.

Die Qualität als Mensch wird jemandem auch dann abgesprochen, wenn sich die Behauptung seiner Minderwertigkeit oder das Absprechen gleicher Rechte nur auf einen bestimmten Bereich bezieht, da die Menschenwürde nicht nur an der Bezeichnung „Mensch“ haftet, sondern die fundamentale Gleichberechtigung in allen Bereichen umschliesst.⁸⁰ Regelmässig unter Abs. 4 fallen Aussagen, in welchen den Angehörigen einer bestimmten Gruppe das Lebensrecht abgesprochen wird („Die Angehörigen der Gruppe X. sollten getötet werden / hätten getötet werden sollen“). Wird die Minderwertigkeit einer Person oder Gruppe behauptet, muss die Äusserung eine qualifizierte Bekundung der Minderwertigkeit enthalten. Dies ist etwa gegeben, wenn eine Gruppe uneingeschränkt abgelehnt wird (z.B. „Jugos? Nein danke!!!“, GERICHTSPRAXIS, 195). Die Zuschreibung einzelner Verhaltensweisen und Eigenschaften oder die Kritik einzelner Bräuche und Verhaltensnormen verletzt in der Regel die Menschenwürde nicht, es sei denn, sie impliziere eine Minderberechtigung bzw. die umfassende Minderwertigkeit einer Gruppe.⁸¹ Als qualifizierte Minderwertigkeitsbekundungen werden auch Aussagen behandelt, welche durch die nationalsozialistische Ideologie geprägte Clichés enthalten (z.B. jüdische Geldgier). In der Praxis uneinheitlich beurteilt wird die

Behauptung, dass die Angehörigen einer bestimmten Gruppe besonders kriminell seien. Soweit einer solchen Aussage zu entnehmen ist, dass diese Personen nicht das gleiche Anrecht auf persönliche Freiheit hätten wie andere Menschen, wird die Menschenwürde angegriffen.⁸² In der Praxis werden auch rassistische Beschimpfungen (X-Schwein; Scheiss-X.) als Verletzungen der Menschenwürde angesehen.⁸³ Ein weiterer Fall von Abs. 4 ist die öffentliche Ankündigung, diskriminierend zu handeln (z.B. Inserat für eine Leistung mit dem Zusatz „Keine X.“ bzw. „Y. unerwünscht“; vgl. dazu unten Abs. 5). Das Bundesgericht hat eine Aussage, wonach die Juden, welche Tiere schächten, nicht besser seien, als ihre früheren Nazi-Henker als gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung bewertet.⁸⁴

Abs. 4 – 2. Hälfte: Leugnen von Völkermord

Hauptanwendungsfall ist die „**Auschwitzlüge**“. Als „**Völkermord**“ gelten die in Art. II der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes bzw. Art. 4 Ziff. 2 des Statutes des Internationalen Tribunals aufgezählten Handlungen, namentlich das Töten, das Zufügen von schweren körperlichen und geistigen Schädigungen, das vorsätzliche Unterwerfen von Gruppen unter Lebensbedingungen, die auf deren gänzliche oder teilweise Vernichtung ausgerichtet sind, die unfreiwillige Geburtenkontrolle und das Verschleppen von Kindern einer Gruppe in eine andere.⁸⁵

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sind laut Art. 5 des Statutes des Internationalen Tribunals die erwähnten Verbrechen (Mord, Ausrottung, Versklavung,...), sofern sie im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes (egal, ob international oder intern) begangen wurden, d.h. während oder unmittelbar vor einem solchen Konflikt.

In Betracht kommen nur Tatsachen, die unzweifelhaft gelten, wenn sie etwa auf Grund einer Vielzahl glaubwürdiger Berichte, als allgemein bekannt und erwiesen gelten. Im Strafprozess soll jedoch über die Wahrheit gerade nicht Beweis geführt werden.⁸⁶ Dies stellt den Richter gerade bei neueren oder unbekannteren Genoziden vor Probleme.⁸⁷

Leugnen meint das Bestreiten, dass das Ereignis stattgefunden habe. Bestritten wird die Wirklichkeit und Wahrheit des Ereignisses. Zwar ist die Regelung von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB primär auf die Auschwitzlüge und die Verbrechen der Nationalsozialisten gerichtet, ist aber dem Wortlaut nach nicht darauf beschränkt und folglich auf sämtliche betreffenden Ereignisse anwendbar.⁸⁸ Ein Leugnen kann auch dann gegeben sein, wenn das Ereignis als unbewiesen präsentiert wird, etwa mit der Formel der „behaupteten Massenvernichtung“.⁸⁹ Auch die Bezeichnung des Holocaust als „Glaube“, „Mythos“, „Sage“ oder „gesetzlich geschützte Staatsreligion“ stellt ein Leugnen dar, da dadurch die Massenvernichtung der Juden in Zweifel gezogen wird.⁹⁰ Das Leugnen muss nicht wider besseres Wissen erfolgen: Bereits Eventualvorsatz bezüglich der Unrichtigkeit der Aussage genügt.⁹¹

„**Gröblich verharmlosen**“ meint: Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden zwar nicht geleugnet, d.h. ihre Wirklichkeit und Wahrhaftigkeit wird nicht bestritten. Es wird aber behauptet, dass das Leid der Betroffenen (der angerichtete Schaden, der bewirkte Nachteil oder die zugefügten Schädigungen) wesentlich geringer gewesen seien, als allgemein angenommen (Zwischenstufe: Tatsächlicher und moralisch-ethischer Aspekt)⁹². Als gröbliche Verharmlosung erachtete das Bundesgericht etwa die Aussage, wonach Elie Wiesel „der im angeblich ausschliesslich zur Vernichtung der Juden dienenden KL Auschwitz

überlebte (!), bis es von den Russen befreit wurde“ seither „markerschütternde Holocaust-Geschichten“ erzähle⁹³, nicht jedoch den Ausdruck „Holocaust-Hysterie“ an sich.⁹⁴

Mit dem Begriff „**zu rechtfertigen suchen**“ werden keine Fakten bestritten und es wird hinsichtlich der begangenen Verbrechen auch deren quantitative Seite nicht in Abrede gestellt oder bezweifelt. Vielmehr wird das begangene Unrecht legitimiert, die begangene Gewalt akzeptiert oder zumindest als Möglichkeit nicht verworfen.⁹⁵ Rechtfertigungsversuche können auch darin bestehen, dass den Opfern eine Mitschuld unterstellt wird oder alles z.B. als notwendige kriegsbedingte Folgeerscheinung dargestellt wird.

Der Passus „aus einem dieser Gründe“ bezieht sich auf das Handlungsmotiv von Abs. 4 Hälfte 1 „wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion“.⁹⁶

Auch bei dieser Tatbestandsvariante von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB kommt es nicht darauf an, ob die Äusserung direkt an Angehörige der betroffenen Gruppe gerichtet wird.⁹⁷ Für die Interpretation der Äusserungen stellt das Bundesgericht auf das Verständnis eines Durchschnittslesers ab.⁹⁸ Dabei ist auch der Gesamtzusammenhang der Äusserungen zu berücksichtigen.

Wer an der Verbreitung einer Schrift teilnimmt, die einen Völkermord leugnet, macht sich nach Art. 261^{bis} strafbar, auch wenn es zu keinem Verkauf kommt.⁹⁹

Abs. 5: Leistungsverweigerung

Leistung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB erfasst sämtliche Waren- oder Dienstleistungsangebote an die Öffentlichkeit, inklusive der Vermittlung solcher Leistungen. In Frage kommen Sach- oder Dienstleistungen, z.B. im Gastgewerbe: Restaurants, Hotels, Bars etc.; im Freizeit- und Unterhaltungssektor: Kinos, Diskotheken, Schwimmbäder etc.; im Transportwesen: Zug- und Busfahrten; im Bildungssektor: Schulen, Bibliotheken, Ausstellungen etc.¹⁰⁰

Problematische Grenzfälle sind demgegenüber Arbeits- und Wohnungsmietverträge.

In der Lehre wurden Kriterien zur Definition einer für die Allgemeinheit bestimmten Leistung entwickelt. Eine für die Allgemeinheit bestimmte Leistung wäre demnach tendenziell auf ein relativ kurzlebiges Vertragsverhältnis gegründet, da es bei Leistungen, die auf eine längere Dauer der Vertragsbeziehung angelegt wären, auf die Persönlichkeit des Vertragspartners ankomme.¹⁰¹ Ein weiteres Kriterium wäre die Anonymität der Kundschaft bzw. die Standardisierung der Leistung.¹⁰² GUYAZ schliesslich schlägt das Kriterium des Angebots an eine **Personenmehrzahl** bzw. das Angebot einer **Vielzahl von Leistungen** vor.¹⁰³

Diese Kriterien erweisen sich jedoch als unpraktikabel.¹⁰⁴ Ein grundsätzlicher Ausschluss von Wohnungsmiet- und Arbeitsverträgen aus dem Schutzbereich von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB ist mit der RDK nicht zu vereinbaren.¹⁰⁵

Demnach ist Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB so zu verstehen, dass rassendiskriminierende Leistungsverweigerung grundsätzlich nicht strafbar ist, ausser wenn sie im Hinblick auf eine Leistung erfolgt, die für die Allgemeinheit bestimmt ist. Als eine solche Leistung ist grundsätzlich jede Leistung zu verstehen, die nicht ausschliesslich und erkennbar für eine spezifische Person oder Gruppe bestimmt ist.¹⁰⁶ Das hat aber wiederum zur Folge, dass das öffent-

liche Angebot mit beschränktem Bestimmungskreis, z.B. ein Inserat, in dem „Keine X.“ oder „Y. unerwünscht“ steht, nicht unter Art 261^{bis} Abs. 5 StGB fällt¹⁰⁷, sondern allenfalls unter Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB.

Für die Strafbarkeit der Begrenzung des Bestimmungskreises eines Angebotes nach Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB (!) ist zwischen positiven und negativen Diskriminierungen zu unterscheiden: Negative Diskriminierungen („Keine X.“) dürften durchwegs unter Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB fallen, da auf diese Weise die entsprechende Gruppe als der angebotenen Leistung unwürdig deklariert werden.¹⁰⁸ Positive Diskriminierungen (z.B. „Frauenparkplatz“) sind demgegenüber grundsätzlich zulässig.¹⁰⁹ Sie können jedoch unzulässig sein, wenn sie ausschliesslich eine negative Diskriminierung paraphrasieren, also z.B. durch die Nennung einer bestimmten „Rasse“ andere „Rassen“ ausschliessen („Nur für Weisse“).¹¹⁰

Das Verb **Verweigern** wird definiert als Verweigerung der Leistung zu den Bedingungen, wie sie allen anderen gewährt werden.¹¹¹ Als Verweigerung kommt nebst der expliziten Verweigerung auch der Ausschluss durch das Vorenthalten von Informationen oder durch bewusste Fehlinformation in Betracht.¹¹²

Leistungsverweigerung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB verlangt **nicht** - im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen der Norm - , dass die Tathandlung öffentlich vorgenommen wird¹¹³, wenn nur das Leistungsangebot an die Öffentlichkeit gerichtet war.

Subjektiver Tatbestand

Sämtliche Tatvarianten können nur vorsätzlich erfüllt werden, d.h. mit Wissen um die objektiven Tatbestandselemente und mit dem Willen, sie auch zu erfüllen, wobei Eventualvorsatz genügt (d.h. das billigende Inkaufnehmen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes). Einzig bei Abs. 4 zweite Hälfte (Leugnen des Völkermordes) verlangt das Gesetz, dass dies „aus einem dieser Gründe“ erfolgt, was zu Auslegungsschwierigkeiten führt, weil der Passus als überflüssig erscheint.¹¹⁴

Art. 261^{bis} StGB als Mediendelikt?

Zu Art. 27 StGB

In Art. 27 StGB sind Sonderregelungen für Mediendelikte enthalten, welche der Tatsache Rechnung tragen sollen, dass an einer Publikation durch die Medien regelmässig eine Vielzahl von Personen beteiligt ist, deren Beteiligung an der Publikation von Inhalten im Einzelfall schwierig nachzuweisen ist.¹¹⁵ Art. 27 StGB eine Kaskadenhaftung, wonach bei Medienveröffentlichungen ausschliesslich der Autor haftbar ist (Art. 27 Abs. 1 StGB). Kann dieser jedoch nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche Redaktor nach Art. 322^{bis} StGB für die Nichtverhinderung der Veröffentlichung zu bestrafen. Diese Regelung enthält sowohl das Privileg der Straflosigkeit weiterer Beteilig-

ter im Fall der Bestrafung des Autors als auch eine Erweiterung der Haftung in Bezug auf die fahrlässige Nichtverhinderung der Publikation nach Art. 322^{bis} StGB.¹¹⁶

Das Medienstrafrecht erfasst jedoch nur diejenigen Personen, die an der Veröffentlichung einer Publikation beteiligt sind; ist eine Publikation einmal veröffentlicht, kann sie nicht mehr veröffentlicht, sondern bloss noch verbreitet werden. Der blosser Verbreiter (z.B. Buch- oder Zeitschriftenhändler, Verteilerorganisationen) oder Zugangsvermittler (Internet Access Provider) wird nicht durch Art. 27 StGB erfasst.¹¹⁷

Anwendung von Art. 27 und Art. 322^{bis} StGB auf Art. 261^{bis} StGB

Die medienstrafrechtlichen Sonderregelungen werden grundsätzlich auf alle sog. Gedankenäusserungsdelikte angewendet, also auf Delikte, die in der Veröffentlichung in einem Medium bestehen und sich darin erschöpfen. In der Lehre wird auch Art. 261^{bis} StGB überwiegend als solches Gedankenäusserungsdelikt bewertet und dem Regime von Art. 27 StGB unterstellt.¹¹⁸ BGE 125 IV 206, 211 f. geht nun davon aus, dass Art. 27 auf Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB keine Anwendung finde, was allerdings nur global mit dem wenig stichhaltigen Hinweis auf die ratio legis der Bestimmung begründet wird.¹¹⁹ Diese Ansicht stiess in der Lehre auf Kritik.¹²⁰ Sachlich richtig dürfte es – in Abweichung von BGE 125 IV 206 – sein, nur die Abs. 1-3 von Art. 261^{bis} nicht als Mediendelikte zu qualifizieren, weil Abs. 3 dieser Bestimmung bestimmte Vorbereitungs- und Teilnahmehandlungen zu selbständigen Delikten erhebt und damit als lex specialis zu den Teilnahmeregeln des Allgemeinen Teils zu betrachten ist, während die anderen Tatbestandsvarianten von Art. 261^{bis} StGB dem Regime von Art. 27 StGB zu unterstellen wären.¹²¹

Prozessuales

Geschädigtenstellung im Strafprozess

Verletzungen von Art. 261^{bis} StGB müssen von den Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen verfolgt werden. Nichtsdestotrotz hängt die Durchsetzung von Art. 261^{bis} StGB insbesondere auch im Rechtsmittelverfahren massgeblich davon ab, wie weit der Kreis der Personen gezogen wird, welche in einem Strafprozess als Geschädigte auftreten können. Für die Klärung dieser Frage ist die Identifikation der Menschenwürde als Rechtsgut von Art. 261^{bis} StGB von grundlegender Bedeutung, da grundsätzlich jeder Mensch Träger der Menschenwürde ist (und so grundsätzlich auch in dieser beeinträchtigt werden kann), während das Individuum durch Beeinträchtigungen des öffentlichen Friedens keine unmittelbaren Schäden erleidet.

Richtet sich ein Angriff gegen eine bestimmte Person aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit, so dürfte ausser Frage stehen, dass diese Person als Geschädigter im Strafprozess auftreten kann.¹²²

Als heikel kann sich die Grenzziehung dann erweisen, wenn nicht persönlich (d.h. individuell) angegriffene Angehörige einer durch eine Äusserung betroffenen Gruppe Beteiligungsrechte geltend machen wollen. Eine spezifische Regelung für die Geltendmachung von Art.

261^{bis} StGB durch Gruppen bzw. Verbände besteht bislang nicht, so dass Verbänden keine eigenständige Parteistellung zukommt.¹²³ In Bezug auf die Anerkennung der Geschädigtenstellung von Angehörigen betroffener Gruppen hat sich das Bundesgericht bislang im Übermass zurückhaltend gezeigt.¹²⁴ Mit NIGGLI/METTLER/SCHLEIMINGER, AJP 1998, 1057 ff. müsste man jedoch richtigerweise angesichts der Tatsache, dass Art. 261^{bis} mit der Menschenwürde ein Individualrechtsgut schützt, zu einer weitergehenden Lösung gelangen, wonach grundsätzlich allen Angehörigen der Gruppe Geschädigtenstellung zukommen sollte, dass diese die Geschädigtenrechte allerdings nicht in eigenem Namen, sondern nur im Interesse des Kollektivs ausüben können.¹²⁵

Das Bundesgericht hat ferner bereits entschieden, dass einer Person, die zwar nicht der entsprechenden Gruppe angehörte, der jedoch ein antisemitisches Werk mit einer für den Adressaten beleidigenden Widmung übermittelt wurde, in Bezug auf Art. 261^{bis} keine Geschädigtenstellung zukomme.¹²⁶

Anwendbarkeit des OHG

Das Opferhilfegesetz (Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten, OHG, SR 312.5) normiert für bestimmte Kategorien von Opfern von Straftaten besondere Verfahrensrechte (Art. 8 OHG). Opfer i.S. des OHG sind nach Art. 2 OHG Personen, die „in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt“ worden sind.

Personen, die durch Tathandlungen im Sinne von Art. 261^{bis} StGB geschädigt worden sind, kommen, da Art. 261^{bis} StGB die Menschenwürde (und damit ein Individualrechtsgut) schützt, grundsätzlich als Opfer in Betracht.¹²⁷ Indes erreicht die Beeinträchtigung, die ausschliesslich durch Handlungen im Sinne von Art. 261^{bis} StGB betroffene Personen erleiden, regelmässig nicht die für die Anwendung des OHG erforderliche Intensität.¹²⁸

Das Bundesgericht hat Art. 261^{bis} Abs. 4 2. Satzteil StGB (Leugnen von Völkermord) als Delikt gegen den öffentlichen Frieden bezeichnet und daraus abgeleitet, dass der Einzelne in seiner psychischen Integrität höchstens mittelbar beeinträchtigt werden könne und die Anwendbarkeit des OHG ausgeschlossen.¹²⁹

EKR, Dezember 2004

¹ BGE 123 IV 202, 206 E. 3a; 124 IV 121, 125 f. E. 2c; 126 IV 20, 24 E. 1c; 128 I 218 E. 1.4; ausführlich NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 71 ff.; gl.M. NIGGLI, ZStrR 1999; GUYAZ, discrimination, 241; REHBERG, IV, 180; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 7; ; a.M. KUNZ, ZStrR 1998; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 22 verwirft sowohl die Menschenwürde als auch den öffentlichen Frieden als Rechtsgüter von Art. 261^{bis}; anderes soll hinsichtlich dem Leugnen von Völkermord gelten: BGE 129 IV 95; die Lehre ist diesbezüglich strittig.

² vgl. SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 7; FIOKA, StGB, vor Art. 258 N 2.

³ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 131 ff., N 186 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 9.

-
- 4 RDK, SR 0.104.
- 5 BGE 123 II 472, 479 f..
- 6 BGE 123 I 19, 23 f..
- 7 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen am 4. November 1950, SR 0.101.
- 8 Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 18. März 2002, 6S.614/2001, E. 2 c/bb.
- 9 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 573 ff., 581; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 26; der gleiche Grundgedanke findet sich auch in Art. 17 EMRK.
- 10 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 626 ff.; SCHLEIMINGER, Art. 261^{bis} N 27 f..
- 11 Innensicht der Gruppe; Selbstwahrnehmung; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 355; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 12.
- 12 Aussensicht der Gruppe; Fremdwahrnehmung; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 356; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 12.
- 13 vgl. auch STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 28.
- 14 BGE 123 IV 202, 207; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 12; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 28.
- 15 vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 388 ff., 395 ff..
- 16 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 400.
- 17 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 407; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 13; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 25.
- 18 vgl. BGE 124 IV 121, 124.
- 19 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 419.
- 20 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 434 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 14; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 182; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 26.
- 21 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 446; ähnlich REHBERG, IV, 181; RIKLIN, Medialex 1995, 38; TRECHSEL, KK, Art. 261^{bis} N 12; skeptisch zur Volksgruppe bzw. kantonalen Ethnie STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 26 und KUNZ, ZStrR 1992, 160; ablehnend ROM, Rassendiskriminierung, 112 f.
- 22 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 446.
- 23 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 466.
- 24 CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 182 f..
- 25 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 467.
- 26 vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 477; dazu eingehend SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 18.
- 27 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 478 ff..
- 28 So SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 17.
- 29 Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 26. September 2000, 6S.367/1998, E. 5 a: Auch gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzungen des Schächtens, welches nicht nur von Juden, sondern auch von Moslems praktiziert wird, verstossen gegen Art. 261^{bis} Abs. 4 1. Halbsatz StGB; vgl. SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 19.
- 30 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 488; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 15.
- 31 vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 492; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 15; a.M. REHBERG, IV, 182.
- 32 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 495; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 16.
- 33 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 498.
- 34 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 499; RIKLIN, Medialex 1995, 39; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 16; a.M. REHBERG, IV, 181.
- 35 TRECHSEL, KK, Art. 261^{bis} N 11; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 16.

-
- ³⁶ BGE 111 IV 151, 154 E. 2; 123 IV 202, 208 E. 3d; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 704; MÜLLER, ZBJV 1994, 253; ROM, Rassendiskriminierung, 119; STRAUSS, Verbot, 232; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 196.
- ³⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 705; MÜLLER, ZBJV 1994, 253; ROM, Rassendiskriminierung, 121; eingehend FIOŁKA, StGB, vor Art. 258 N 12 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 21 ff..
- ³⁸ BGE 126 IV 176, wonach das Versenden revisionistischer Bücher an sieben dem Absendern nicht nahe bekannte Personen nicht öffentlich sei sowie BGE 126 IV 230, wonach ein Buchhändler, der ein Buch in seinem Laden nicht ausstellt, sondern es bloss an Lager hält und auf Anfrage jedem, der es wünscht, herausgibt, nicht öffentlich handelt; zur Kritik eingehend: FIOŁKA/NIGGLI, AJP 2001, 539 ff.; ebenfalls kritisch CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 197 f..
- ³⁹ Bundesgericht, Kassationshof, 30.05.2002, 6S.635/2001, veröffentlicht in Medialex 2002, 158 ff., mit Anmerkungen von G. FIOŁKA.
- ⁴⁰ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 700 ff..
- ⁴¹ FIOŁKA/NIGGLI, AJP 2001, 593 ff.; FIOŁKA, StGB, vor Art. 258 N 14 ff.; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 195 ff..
- ⁴² Entscheid vom 27. Mai 2004, Kassationshof, 6S.318/2003.
- ⁴³ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 748 m.w.N.; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 31.
- ⁴⁴ Vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 777 ff. m.w.N.
- ⁴⁵ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 761.
- ⁴⁶ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 769; BGE 124 IV 121, 124.
- ⁴⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 772; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 32.
- ⁴⁸ BGE 123 IV 202, 207; STRATENWERTH, BT/2, § 38 N 32; SCHLEIMINGER, Art. 261^{bis} N 31.
- ⁴⁹ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 18. März 2002, 6S.614/2001, E. 4.
- ⁵⁰ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 759.
- ⁵¹ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 796 f.; vgl. SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 36.
- ⁵² NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 798.
- ⁵³ Z.B. Tragen einer Armbinde mit Hakenkreuz, vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 864.
- ⁵⁴ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 788.
- ⁵⁵ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 856; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 37.
- ⁵⁶ Vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 800 f.
- ⁵⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 804.
- ⁵⁸ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 804; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 38.
- ⁵⁹ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 22. März 2000, 6S.719/1999, E. 3 d.
- ⁶⁰ SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 39.
- ⁶¹ Vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 820 ff.
- ⁶² NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 838; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 39 a.M. REHBERG, IV, 186.
- ⁶³ Vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 815.
- ⁶⁴ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 853.
- ⁶⁵ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 853; ROM, Rassendiskriminierung, 126; TRECHSEL, KK, Art. 261^{bis} N 20 und 24; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 38.
- ⁶⁶ a.M. STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 33; STRAUSS, Verbot, 230 f.; REHBERG, IV, 186 wonach bereits die Verbreitung eines einzelnen Dogma - z.B. der Überlegenheit der weissen Rasse - den Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 2 erfüllt.
- ⁶⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 883; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 42; a.M. GUYAZ, discrimination, 275 ff.

-
- ⁶⁸ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 888.
- ⁶⁹ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 895.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 41; GUYAZ, discrimination, 279; MÜLLER, ZBJV 1994, 255; REHBERG, IV, 190; ROM, Rassendiskriminierung, 132; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 34; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 189 f.
- ⁷⁰ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1243; GUYAZ, discrimination, 279; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 41; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 189 f.
- ⁷¹ CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 187 f.
- ⁷² Vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 900 m.w.N.
- ⁷³ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 906 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 41.
- ⁷⁴ BGE 124 IV 121, 125 f.
- ⁷⁵ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 919 ff.
- ⁷⁶ BGE 128 I 218.
- ⁷⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 927.
- ⁷⁸ KUNZ, ZStrR 1992, 163; RIKLIN, Medialex 1995, 41; MÜLLER, ZBJV 1994, 257.
- ⁷⁹ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 932 f.; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 36 f.; im Ergebnis auch BGE 126 IV 28.
- ⁸⁰ Die Kritik von STRATENWERTH, BT/2, § 38 N 36 rennt insofern wohl offene Türen ein.
- ⁸¹ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 940 und 946; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 52; ebenso RIKLIN, Medialex 1995, 41; REHBERG, IV, 184: „die Gesamtpersönlichkeit [muss] als solche betroffen sein, damit von einer Verletzung der Würde als Mensch gesprochen werden kann“.
- ⁸² NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 944; die Praxis ist zurückhaltend, vgl. SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 53.
- ⁸³ Vgl. SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 54 f.
- ⁸⁴ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 26. September 2000, 6S.367/1998, E. 4 a.
- ⁸⁵ Vgl. Art. 264 Abs. 1; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 971; WEHRENBURG, StGB, Art. 264 N 15 ff.; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 183.
- ⁸⁶ Vgl. BGE 121 IV 76, 85; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 60; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1013.
- ⁸⁷ Vgl. CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 184 f.
- ⁸⁸ Tatsächlicher Aspekt; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 988.
- ⁸⁹ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 3. März 2000, 6P.132/1999, E. 9 d.
- ⁹⁰ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 18. März 2002, 6S.614/2001, E. 3b/cc; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 61.
- ⁹¹ Bundesgericht, Kassationshof, 22. März 2000, 6S.719/1999, E. 2 e.
- ⁹² NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 995 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 62.
- ⁹³ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 3. März 2000, 6P.132/1999, E. 10 f.
- ⁹⁴ A.a.O., E. 11 c. Für weitere Beispiele vgl. den Sachverhalt des Urteils des Bundesgerichts, Kassationshof, 22. März 2000, 6S.719/1999.
- ⁹⁵ Moralisch-ethischer Aspekt; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1003 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 63.
- ⁹⁶ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1223 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 65; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 37.
- ⁹⁷ BGE 126 IV 20, 25.
- ⁹⁸ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 18. März 2002, 6S.614/2001, E. 3 b/cc; vgl. auch SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 10.

-
- ⁹⁹ BGE 127 IV 203, 206 f.: Publikation eines Inserates, in dem die Schrift angeboten wird.
- ¹⁰⁰ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1041 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 68; MÜLLER, ZBJV 1994, 257.
- ¹⁰¹ Vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1073 ff.; ROM, Rassendiskriminierung, 142 f.; MÜLLER, AJP 1996, 666; TRECHSEL, KK, Art. 261^{bis} N 41.
- ¹⁰² GUYAZ, discrimination, 290 f.; MÜLLER, AJP 1996, 666; ROM, Rassendiskriminierung, 142 f.; TRECHSEL, KK, Art. 261^{bis} N 41.
- ¹⁰³ GUYAZ, discrimination, 291 f.
- ¹⁰⁴ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1123; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 71 f.; kritisch STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 39.
- ¹⁰⁵ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1057, 1115; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 71 f.
- ¹⁰⁶ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1127.
- ¹⁰⁷ STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 39.
- ¹⁰⁸ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1157; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 72.
- ¹⁰⁹ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1158 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 72.
- ¹¹⁰ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1165 ff.; 1157 f.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 72.
- ¹¹¹ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1195.
- ¹¹² SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 73.
- ¹¹³ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1202; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 74.
- ¹¹⁴ Vgl. SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 65; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 37 m.N.
- ¹¹⁵ Vgl. RIKLIN, UWG- und Mediendelikte, N 9.76.
- ¹¹⁶ SCHLEIMINGER/METTLER, AJP 2000, 1040 f.; RIKLIN, UWG- und Mediendelikte, N 9,86.
- ¹¹⁷ SCHLEIMINGER/METTLER, AJP 2000, 1041; RIKLIN, UWG- und Medienstrafrecht, N 9.90 ff.; a.M. ZELLER, StGB, Art. 27 N 34 f.
- ¹¹⁸ RIKLIN, UWG- und Mediendelikte, N 9,72.
- ¹¹⁹ Kritisch SCHLEIMINGER/METTLER, AJP 2000, 1040.
- ¹²⁰ Vgl. RIKLIN, UWG- und Mediendelikte, N 9.75; ZELLER, StGB, Art. 27 N 32.
- ¹²¹ SCHLEIMINGER/METTLER, AJP 2000, 1041; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 81; vgl. auch CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II 193 ff., die zudem Abs. 1 nicht Art. 27 unterstellen möchten.
- ¹²² CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 201.
- ¹²³ vgl. BGE 125 IV 206, 210; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 83.
- ¹²⁴ vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 7. November 2002, 6S.196/2002; kritisch CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 201 f.
- ¹²⁵ SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 82.
- ¹²⁶ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 22. März 2000, 6S.719/1999, E. 5.
- ¹²⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 275; BGE 128 I 218, 221 ff.
- ¹²⁸ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 290 ff.
- ¹²⁹ Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 7. November 2002, 6S.196/2002, E. 3.